

Reglement über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht

Änderung vom 18. November 2008

*Das Bundesstrafgericht
beschliesst:*

I

Das Reglement vom 26. September 2006¹ über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 Bst. d, 3 und 4

² Die Spesen werden auf Grund der tatsächlichen Kosten ausbezahlt. Dabei werden im Maximum vergütet:

d. für Übernachtungen einschliesslich Frühstück: 170 Franken pro Nacht.

³ Anstelle der Bahnkosten kann ausnahmsweise, insbesondere bei erheblicher Zeitersparnis, für die Benutzung des privaten Motorfahrzeuges eine Entschädigung ausgerichtet werden; der Kilometeransatz richtet sich nach Artikel 46 der Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001² zur Bundespersonalverordnung.

⁴ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann anstelle der tatsächlichen Kosten nach Absatz 2 ein angemessener Pauschalbetrag vergütet werden.

Art. 8 Abs. 1 Bst. d, 1^{bis} und 3

¹ Die Spesen werden auf Grund der tatsächlichen Kosten ausbezahlt. Dabei werden im Maximum vergütet:

d. für Übernachtungen einschliesslich Frühstück: 170 Franken pro Nacht.

^{1bis} Anstelle der Bahnkosten kann ausnahmsweise, insbesondere bei erheblicher Zeitersparnis, für die Benutzung des privaten Motorfahrzeuges eine Entschädigung ausgerichtet werden; der Kilometeransatz richtet sich nach Artikel 46 der Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001³ zur Bundespersonalverordnung.

³ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann anstelle der tatsächlichen Kosten nach Absatz 1 ein angemessener Pauschalbetrag vergütet werden.

¹ SR 173.711.31

² SR 172.220.111.31

³ SR 172.220.111.31

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

18. November 2008

Im Namen des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Alex Staub

Die Generalsekretärin: Mascia Gregori Al-Barafi